

**Übung für Anfänger im Privatrecht
5. Besprechungsfall**

Um ausreichend Geld für eine längere Segeltour in der Nähe seines Studienorts zu erwerben, schaltete der am Anfang seines Studiums stehende Literaturwissenschaftsstudent L im Sommersemester 2020 ein Zeitungsinsert über eine original signierte Ausgabe der Blechtrommel von Günter Grass. Am 26.06.2020 meldete sich seine Mitstudentin M per facebook und bot ihm dort in einer Textnachricht die Zahlung der im Insert genannten 970 € für das Buch und gab auch ihre Postanschrift an. Gleich am nächsten Tag verschickte L das Buch ohne Begleitschreiben in einem Paket an M, das sie wenige Tage später erreichte.

Da M trotz mehrfacher elektronischer und persönlicher Aufforderung über viele Monate hinweg nicht zahlt, bittet L Ende 2023 den im ersten Semester befindlichen Jurastudenten J um Hilfe. Sie diskutieren wochenlang über verschiedene Optionen. Am 05.03.2024 schließlich schlägt J im Einverständnis mit L vor, die Forderung einfach auf ihn zu übertragen, das werde die Durchsetzung wahrscheinlich erleichtern, und überlässt dafür dem L sogleich 970 € in bar. Noch bevor J sich an M wenden kann, zahlt M aus Angst vor möglichen juristischen Konsequenzen, sie hatte aus der Ferne immer wieder Gespräche zwischen L und J beobachtet, am 06.03.2024 einen Geldbetrag in Höhe von 970 € an L, der angesichts des Geldsegens überglücklich zu einer mehrwöchigen Segeltour aufbricht. Als J die M am Tag darauf auf Zahlung der an ihn abgetretenen Kaufpreisforderung anspricht, weist M auf die bereits am Vortag erfolgte Zahlung an L hin und macht zudem geltend, der ganze Kauf sei sowieso schon "so lange her".

Frage: Kann J von M Zahlung von 970 € verlangen?